LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein
Telefon (0981) 468-3200
Telefax (0981) 468-18 3200
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt zu Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang Blumen anbieten

Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang (üblicherweise mehr als 50% des Gesamtumsatzes) Blumen (Schnittblumen, frische Blütensträuße, aus Grünpflanzen hergestellte Gärtnerartikel, Kränze mit Blumen, länger haltbare Grabpflanzen, Grabbeigaben, frische und trockene Gestecke, bepflanzte Gefäße, Schleifen, Windlichter usw.) anbieten, dürfen im Landkreis Ansbach zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung/Verkauf) öffnen:

1. **Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr** (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG).

2. **Am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr** (§ 3 Nr. 3 LadSchlG). Fällt der Heilige Abend auf einen Sonntag, gilt Nr. 7 dieses Merkblattes.

3. **Am 01.11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag** für die Dauer von **maximal sechs Stunden innerhalb der Rahmenzeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr** (§ 12 LadSchlG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Ansbach vom 30.06.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach Nr. 16 vom 06.07.2016).

4. **Am Muttertag und am Valentinstag (wenn dieser auf einen Sonntag fällt) kann durch das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eine Ausnahme nach § 23 LadSchlG von der zulässigen zweistündigen Öffnungszeit (siehe Nr. 7) erteilt werden. So wurde beispielsweise für den Muttertag in den vergangenen Jahren jeweils eine vierstündige Öffnungszeit per Allgemeinverfügung zugelassen (z.B. für den Muttertag 2018 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Für den Valentinstag 2016 wurde ebenfalls eine Öffnung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr erlaubt. Da der Reformationstag (31.10.) im Jahr 2017 einmalig ein gesetzlicher Feiertag war, hat das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration per Allgemeinverfügung eine Öffnung von Blumenverkaufsstellen an diesem Tag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr genehmigt. Hier handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die jedes Jahr neu getroffen werden.**

5. **An jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für die Dauer von max. fünf zusammenhängenden Stunden bis spätestens 18.00 Uhr. Es dürfen keine Sonn- und Feiertage im Dezember freigegeben werden** (§ 14 LadSchlG). Diese vier Sonn- und Feiertage einschließlich des Öffnungszeitraumes sind durch die jeweilige Gemeinde per Verordnung festzusetzen. Zu beachten ist, dass die zulässige Öffnungszeit von 5 Stunden nicht mit anderen zulässigen Öffnungszeiten nach anderen Verordnungen kombiniert und somit verlängert werden kann. Nach der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30.06.2016 dürfen Blumenverkaufsstellen an (fast allen) Sonn- und Feiertagen grundsätzlich für die Dauer von maximal zwei Stunden innerhalb der Rahmenzeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr öffnen. Die Gesamtöffnungszeit der Verordnung nach § 14 LadSchlG und die Öffnungszeiten für Blumenverkaufsstellen darf fünf Stunden nicht überschreiten. Dies entspricht dem Arbeitsschutzgedanken des Ladenschlussrechts und es entsteht somit auch kein Wettbewerbsvorteil durch noch längere Gesamtöffnungszeiten. Konkret bedeutet dies, dass ein Blumengeschäft, das an einem Sonntag beispielsweise bereits von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr geöffnet hatte, am Nachmittag eines nach § 14 LadSchlG freigegebenen verkaufsoffenen Sonntags nur noch für die Dauer von drei Stunden (z.B. von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffnen darf, da die restlichen zwei der zulässigen fünf Stunden bereits Vormittags verbraucht wurden.

6. In bestimmten **Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr, die in der Ladenschlussverordnung (LSchlV) aufgeführt sind (z.B. Stadtteil Dinkelsbühl, Stadtteil Feuchtwangen, Stadtteile Rothenburg o.d.T. und Detwang, Stadtteil Leutershausen, Gemeinde Aurach, Ortsteil Dennenlohe der Gemeinde Unterschwaningen etc.), dürfen u.a. Verkaufsstellen für Blumen an jährlich maximal 40 Sonn- und Feiertagen für die Dauer von maximal acht Stunden öffnen**. Diese 40 Sonn- und Feiertage einschließlich des zulässigen Öffnungszeitraumes sind durch die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde per Verordnung festzusetzen. Wenn der Muttertag in einer derartigen Verordnung enthalten ist, findet die vierstündige Öffnungsmöglichkeit laut Nr. 4 dieses Merkblattes keine Anwendung (Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 08.03.2018, Az. I6/6131-1/339/1). Für Blumenverkaufsstellen gilt dann ausschließlich die in der gemeindlichen Verordnung vorgegebene Öffnungszeit von maximal acht Stunden.

7. **An allen übrigen Sonn- und Feiertagen (außer 2. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag)** für die Dauer von **maximal zwei Stunden innerhalb der Rahmenzeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr** (§ 12 LadSchlG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Ansbach vom 30.06.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach Nr. 16 vom 06.07.2016).

An den in Nrn. 3, 4, 6 und 7 aufgeführten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen Blumenverkaufsstellen nur zur Abgabe von Blumen (Schnittblumen, frische Blütensträuße, aus Grünpflanzen hergestellte Gärtnerartikel, Kränze mit Blumen, länger haltbare Grabpflanzen, Grabbeigaben, frische und trockene Gestecke, bepflanzte Gefäße, Schleifen, Windlichter usw.) geöffnet werden, andere Waren (z.B. Bastelbedarf, Christbaumschmuck, Weihnachtstassen, Servietten, Wohnaccessoires, Gartenmöbel, Elektroartikel usw.) dürfen nicht verkauft werden.

Weitergehende Öffnungszeiten für Verkaufsstellen von Blumen und Pflanzen sind nicht zulässig. Falls die Verkaufsstellen außerhalb der unter Nrn. 1 bis 7 zulässigen Öffnungszeiten geöffnet werden sollen (z.B. **"Ausstellung vor Allerheiligen“, „Adventsausstellung"**, **„Tag der offenen Gärtnerei“, „Firmenjubiläum“** o.ä.), ist dies nur **ohne Beratung und ohne Verkauf** als Tag der offenen Tür ("Schautag") zulässig. Hierbei sind die Vorgaben des „Merkblattes zu Schautagen“ des

Landratsamtes Ansbach zu beachten. Dieses Merkblatt ist im Internet unter www.landkreis-ansbach.de >>> Bürgerservice >>> Formulare >>> Formulare zum Thema Gewerbe- und Gaststättenrecht abrufbar.

Verkaufsstellen, die überwiegend andere Waren, wie Dekorationsartikel (z.B. Kerzen, Bastelartikel, Wohnaccessoires o.ä.), nicht aber Blumen und Pflanzen verkaufen, dürfen nur zu den unter Nrn. 1, 2 und ggf. 5 genannten Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung und Verkauf) öffnen. Gleiches gilt, wenn anstatt Blumen überwiegend Pflanzen (z.B. Bäume oder Sträucher) angeboten werden.

Das Landratsamt Ansbach weist darauf hin, dass Verstöße gegen die zulässigen Öffnungszeiten mit Bußgeldern bis zu 500,00 € pro Verstoß geahndet werden können.

Zusätzlich droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschlussgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das heißt, dass Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die IHK die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen können. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

Hinweis: *Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Stand: 27.03.2018